



Rat der
Europäischen Union

008117/EU XXVI. GP
Eingelangt am 17/01/18

Brüssel, den 17. Januar 2018
(OR. en)

15233/1/07
REV 1 DCL 1

CRIMORG 172

FREIGABE

des Dokuments ST 15233/1/07 REV 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom 22. November 2007
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DES RATES zum
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
– Wiedererlangung von Vermögenswerten
= Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des VN-
Übereinkommens gegen Korruption (28. Januar – 1. Februar 2008)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 22. November 2007 (26.11)
(OR. en)

15233/1/07
REV 1

RESTREINT UE

CRIMORG 172

VERMERK

| | |
|---------|--|
| des | Generalsekretariats des Rates |
| für den | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat |
| Betr.: | ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DES RATES zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption – Wiedererlangung von Vermögenswerten = Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen Korruption (28. Januar – 1. Februar 2008) |

Die Delegationen erhalten in der Anlage zur Annahme durch den ASTV/Rat den Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts der EU zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Hinblick auf die zweite Konferenz der Vertragsstaaten des VN-Übereinkommens gegen Korruption, über den der Ausschuss "Artikel 36" in seiner Sitzung vom 21. November 2007 Einvernehmen erzielt hat.

RESTREINT UE

ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2007/ /JI DES RATES

vom 2007

zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption – Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen Korruption (28. Januar – 1. Februar 2008)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Initiative Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union erkennt an, dass die Verhütung und Bekämpfung von Korruption ein wichtiges Ziel mit weltweiter Geltung darstellt.
- (2) Eine Reihe von Rechtsakten sind von der Europäischen Union im Hinblick auf die Entwicklung einer umfassenden Antikorruptionspolitik der EU im öffentlichen und im privaten Sektor erlassen worden.
- (3) Der Rat hat im April 2005 eine Entschließung über eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption angenommen, die darauf abstellt, weitere Fortschritte bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption auf europäischer Ebene und außerhalb der EU zu erzielen und die Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Verbesserungen erforderlich sind.
- (4) Es ist wünschenswert, dass die bestehenden internationalen Instrumente zur Bekämpfung der Korruption ohne weitere Verzögerung von allen Staaten ratifiziert und tatsächlich umgesetzt werden.

RESTREINT UE

- (5) Mehrere Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, während in anderen Mitgliedstaaten die Ratifizierung noch im Gange ist.
- (6) Der Rat der Europäischen Union ist im Begriff, den Beschluss über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption anzunehmen.
- (7) Die Konferenz der Vertragsstaaten hat auf ihrer ersten Tagung im Dezember 2006 einvernehmlich festgestellt, dass es notwendig ist, eine Offene Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe "Wiedererlangung von Vermögenswerten" einzurichten, die ihr bei der Erfüllung ihres Mandats für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zur Seite steht.
- (8) Die Offene Arbeitsgruppe ist am 27./28. August 2007 in Wien zusammengetreten und hat einen Bericht ¹ mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen erstellt, der der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten vorgelegt werden soll.
- (9) Der Rat hat am 29. November 2006 einen gemeinsamen Standpunkt ² zum Überprüfungsmechanismus und zur Wiedererlangung von Vermögenswerten angenommen –

¹ Dok. UNODC: CAC/COSP/2008/4

² Dok. 15012/1/06 REV 1 CRIMORG 165 RESTREINT UE

RESTREINT UE

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Konferenz der Vertragsparteien im Einklang mit deren Mandat bei der Ermittlung und Förderung effizienter Methoden zur Erleichterung der Rückgabe von Erträgen aus Korruption.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vorschläge, die darauf abzielen, das Verfahren zur Wiedererlangung von Vermögenswerten effizient zu gestalten und zu beschleunigen, einschließlich der Vorschläge, die in dem von der Offenen Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe "Wiedererlangung von Vermögenswerten" in ihrer Sitzung vom 27./28. August 2007 angenommenen Bericht enthalten sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterstützen insbesondere Initiativen, die auf Folgendes abzielen:
- a) Entwicklung eines gemeinsamen Wissensgrundstocks über den rechtlichen Rahmen und bewährte Verfahren im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten durch die zuständigen nationalen Behörden, wie die Einrichtung einer Datenbank mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens, die Ausarbeitung eines Modellgesetzes als Orientierung für alle, die Fachwissen für die Umsetzung des Über-einkommens benötigen, und andere Orientierungshilfen für Praktiker sowie Erarbeitung eines sachdienlichen Handbuchs für Praktiker mit Leitlinien für die Abwicklung des gesamten Prozesses der Wiedererlangung von Vermögenswerten;
 - b) Erleichterung der Koordinierung bestehender bilateraler und multilateraler Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, so dass Doppelarbeit und Überschneidungen mit bestehenden Maßnahmen vermieden werden. Eine Übersicht über alle bestehenden Initiativen zur Wiedererlangung von Vermögenswerten sollte unterstützt werden;
 - c) Förderung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Instanzen auf nationaler und internationaler Ebene, die in das Verfahren zur Wiedererlangung von Vermögenswerten eingebunden sind. In diesem Zusammenhang sollte die Einrichtung eines Netzes von Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten unterstützt werden;

RESTREINT UE

- d) Förderung der Finanzermittlungsfertigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, um das schnelle Erkennen und Aufspüren illegaler Übertragungen von Vermögenswerten und anderer Transaktionen zu verbessern.
- (3) In Bezug auf Absatz 2 Buchstabe b begrüßen die Mitgliedstaaten die als StAR-Initiative bekannte gemeinsame Initiative von UNODC und Weltbank.

Artikel 3

Der Rat wird erforderlichenfalls weitere Standpunkte zu dieser Angelegenheit festlegen.